



# Allgemeine Geschäftsbedingungen EPF2026



## 1. Allgemeines

Die Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH veranstaltet im Auftrag der ideellen Träger Bundesverband Estrich und Belag – BEB –, Zentralverband des Deutschen Baugewerbes – ZDB –, Bundesfachschule Estrich und Belag – BFS –, Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik – BVPF – sowie der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein und der Landesfachgruppe Estrich und Belag in Bayern eine Fachmesse für Estrich, Parkett und Fliese. Zu dieser Messe sind nach Anmeldung und Annahme Aussteller mit den benannten Ausstellungsgegenständen zugelassen.

## 2. Veranstalterin

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH  
Bavariaring 31, 80336 München

### Veranstaltungsort und Korrespondenzanschrift

Bayerische BauAkademie  
Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen  
Tel. +49 9852 9002-922  
Fax +49 9852 9002-909

## 3. Veranstaltungszeitraum und Fristen

- (1) Die Messe wird von  
Mittwoch, 24.06.2026 bis Freitag, 26.06.2026 veranstaltet.
- (2) Die Messeeröffnung findet am Mittwoch, 24.06.2026 um 09.30 Uhr statt.
- (3) Die Messe ist wie folgt geöffnet:  
**Mittwoch, 24.06.2026:** 10.00 Uhr – 18.00 Uhr\*  
**Donnerstag, 25.06.2026:** 09.00 Uhr – 18.00 Uhr\*  
**Freitag, 26.06.2026:** 09.00 Uhr – 16.00 Uhr\*  
\*für Aussteller ab 08.00 Uhr

Nach 18.30 Uhr ist der Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände nicht mehr gestattet.

- (4) Die Anlieferung der Silos, Container, etc. mit LKWs über 7,5 t zul. Gesamtgewicht muss bis Freitag, 12.06.2026 bis spätestens 18.00 Uhr erfolgt sein. Danach ist eine Zufahrt von LKWs über 7,5 t zul. Gesamtgewicht nur eingeschränkt und nach Absprache unter Tel. +49 9852 9002-922 möglich!

Mit dem Standaufbau auf der Freifläche der Veranstalterin kann ab Montag, 08.06.2026 begonnen werden.

In den Hallen und den Ausstellungszelten der Veranstalterin ab Montag, 15.06.2026. Danach täglich in der Zeit von 07.00 Uhr – 19.00 Uhr. Ab Mittwoch, 17.06.2026 ist die Einfahrt zeitlich auf 2 Stunden begrenzt und nur mit Pfand von 50,00 € möglich.

Ende des Aufbaus ist am Dienstag, 23.06.2026 um 20.00 Uhr.

- (5) Der Abbau beginnt nach Messeende am Freitag, 26.06.2026, 16.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag, 27.06.2026 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr! Bei Abbau am Sonntag, 28.06.2026, keine lärmintensiven Arbeiten!

Eine Zufahrt mit LKWs über 7,5 t zul. Gesamtgewicht zur Abholung von Silos, Containern, etc. ist erst ab Samstag, 27.06.2026 jeweils von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr möglich.

Bis Mittwoch, 01.07.2026 ist der Abbau in den Zelten und Hallen abzuschließen, im Freigelände muss sowohl der Abbau als auch der Abtransport aller Ausstellungsgegenstände bis Freitag, 03.07.2026 abgeschlossen sein, danach fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 50,00 €/Tag an. Nach Messeende ist der ursprüngliche Zustand der zur Verfügung gestellten Ausstellungsfläche wieder herzustellen.

## 4. Preise und Leistungen

### (1) Standpreise

#### Messezelt

Reihenstand	100,00 € / m <sup>2</sup>
Eckstand	113,00 € / m <sup>2</sup>
Kopfstand	119,00 € / m <sup>2</sup>

#### Hallen

Reihenstand	94,00 € / m <sup>2</sup>
Eckstand	105,00 € / m <sup>2</sup>

#### Freifläche

- (2) Für jeden Hauptaussteller ist eine **Anmeldegebühr von 238,00 €** zu entrichten, die sofort bei Buchung fällig wird. Erst nach Zahlungseingang ist die Anmeldung für die Veranstaltung verbindlich und damit der Vertrag geschlossen. Diese Gebühr wird nicht mit der Standgebühr verrechnet und verfällt bei Rücktritt des Ausstellers.
- (3) Für Mitaussteller wird eine **Mitausstellerg Gebühr von 691,00 €** berechnet, die die Anmeldegebühr für den Mitaussteller, den Grundeintrag für den Messekatalog und die Internet-Ausstellerdatenbank, die Media-Pauschale sowie 3 kostenfreie Ausstellerausweise enthält.
- (4) Für zusätzlich vertretene Unternehmen fällt eine **Gebühr für ein zusätzlich vertretenes Unternehmen** in Höhe von **691,00 €** an, die die Anmeldegebühr für das zusätzlich vertretene Unternehmen, den Grundeintrag im Messekatalog und die Internet-Ausstellerdatenbank sowie die Media-Pauschale enthält.
- (5) Jedem Hauptaussteller wird eine **Media-Pauschale von 518,00 €** berechnet. Diese Media-Pauschale beinhaltet den Grundeintrag für den Messekatalog und enthält das Werbepaket PrintBasic bestehend aus folgenden Printprodukten: 2 Poster, 100 Flyer zur Besucherwerbung, 100 Save-The-Date Postkarten, Auslage von Aussteller-Presseinformationen im Pressecenter, Textvorlagen für digitale Einladungsaktionen sowie das Werbepaket OnlineBasic mit folgenden Onlineprodukten: Signatur-Vorlagen, Eintrag im Online-Messe-Katalog mit Logo, Eintrittskartengutschein für Kunden – die Abrechnung erfolgt nach eingelösten Gastkarten – **pro eingelöster Gastkarte** werden **22,00 €** an den Aussteller in Rechnung gestellt –, Grundeintrag in der Aussteller- und Produkt-Messe-App, Banner mit individueller Standnummer, Banner und Logos der Messe zum Download. Die Mediapauschale wird mit der Anmeldung fällig.
- (6) Für den Verbrauch von Allgemeinstrom und -wasser sowie Heizung und Belüftung wird von jedem Aussteller ein **Energiekostenanteil von 9,00 € pro qm** Standfläche erhoben, der mit Abrechnung der Standmiete fällig wird.
- (7) Für die allgemeine Bewachung des Hallen\*- und Freigeländes\* sowie Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen während der Messe wird eine **Servicepauschale von 5,00 € pro qm Standfläche** abgerechnet, die mit Abrechnung der Standmiete fällig wird.  
\*für den eigenen Stand ist ggf. kostenpflichtig eine zusätzliche Bewachung zu buchen, siehe Ziffer 14, Punkt 1.
- (8) Für die Entsorgung von Abfall\* wird zur EPF2026 ein **obligatorischer Entsorgungsanteil von 4,00 € pro qm Standfläche** erhoben, mit dem die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls\* pauschal abgegolten wird. Die Abrechnung des Entsorgungsanteils erfolgt mit der Standmiete.  
\*Die Entsorgung von Bauschutt, Produktionsabfällen, ganzen Standelementen, Teppichböden und kompletten Messeständen ist hiervon ausgenommen.

- (9) Die Kosten für die Bereitstellung der Standfläche sind, in Abhängigkeit von der Lage des Ausstellungsstandes, Punkt 4, Absatz (1) zu entnehmen.
- (10) Zusätzlich zur Standmiete können weitere Kosten für folgende **Anschlüsse, die bis spätestens 30.04.2026 gesondert bestellt werden müssen**, entstehen:
- zusätzlicher Elektroanschluss\* inkl. Stromverbrauch**  
Wechselstrom 230 V – ohne Verlängerungskabel **221,00 €**  
\*Standflächen im Messezelt beinhalten bereits  
1 obligatorischen 230 V – Stromanschluss pro Stand
- Kraftstrom 400 V**  
abgesichert mit 16 A: bis 10 KW **432,00 €**  
abgesichert mit 32 A: bis 20 KW **518,00 €**  
abgesichert mit 63 A: bis 40 KW **648,00 €**
- Wasser- und Abwasseranschluss**  
einschließlich Schlauchleitungen  
bis zum Messestand Trinkwasser 1/2' und  
Abwasseranschluss DN40 inkl. Wasserverbrauch **518,00 €**
- Für Strom- und Wasseranschlüsse, die nach dem 30.04.2026 bestellt werden, wird pro Anschluss ein Verspätungs-Aufschlag von 100,00 € zusätzlich abgerechnet.
- Von Seiten der Veranstalterin besteht keine Pflicht, die Aussteller mit Strom und Wasser zu versorgen; eine Versorgung kann von daher nur insoweit gewährleistet werden, wie der Veranstalterin Strom und Wasser zur Verfügung gestellt werden kann und die Leitungskapazitäten ausreichen.
- (11) Für einen ggf. notwendigen **Staplereinsatz – Maschine und Fahrer** – zum Ent- und Beladen von Lasten bis 2 t entstehen Kosten von **130,00 € pro Stunde**. Die Mietzeit beträgt mindestens 15 Minuten = 32,50 €. Bei größeren Lasten ist eine Rücksprache mit der Messeorganisation vor Ort erforderlich.
- (12) Im Rahmen seiner Standbuchung erhält der Hauptaussteller kostenfreie Ausstellerausweise gem. der gebuchten Standfläche:
- |                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| bis 10 m <sup>2</sup>  | 2 Ausstellerausweise  |
| bis 30 m <sup>2</sup>  | 4 Ausstellerausweise  |
| bis 60 m <sup>2</sup>  | 8 Ausstellerausweise  |
| bis 100 m <sup>2</sup> | 10 Ausstellerausweise |
| ab 100 m <sup>2</sup>  | 12 Ausstellerausweise |
- Mitaussteller erhalten pauschal 3 kostenfreie Ausstellerausweise.
- Weitere Ausstellerausweise** können kostenpflichtig zum Preis von **22,00 €** zugebucht werden.
- (13) Kosten für weitere vom Aussteller bestellte Lieferungen und Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Das Leistungsangebot ist unverbindlich. Die Annahme von Bestellungen wird erst durch den Versand einer Auftragsbestätigung verbindlich. Bestellte Waren und Dienstleistungen werden von der Veranstalterin unmittelbar oder durch den jeweils genannten Servicepartner geliefert, erbracht und abgerechnet.
- (14) Bei allen in diesen Bedingungen genannten Preisen handelt es sich um Netto-Preise. Die Berechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bzw. bei Ausstellern die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 5. Anmeldung**
- (1) Die **Anmeldung des Ausstellers erfolgt ausschließlich über das unter [www.epf-messe.de](http://www.epf-messe.de) von der Veranstalterin auf der Messeseite bereitgestellte Buchungstool unter Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen**. Die Standverteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Standgröße und des Eingangsdatums durch den Organisator.
- (2) Die **Anmeldung muss bis spätestens Dienstag, 31.03.2026** bei der Messeorganisation in der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen **eingegangen sein**. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anmeldungen können nur im Umfang der noch verfügbaren freien Standflächen berücksichtigt werden, der Eintrag in den offiziellen Messekatalog ist nicht mehr gewährleistet.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens der Veranstalterin.
- (4) Eventuelle, in der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalterin. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht zugestanden werden.
- 6. Zulassung**
- (1) Zur Teilnahme als Aussteller sind Anbieter zugelassen, deren Programm Maschinen, Werkzeuge, Baustoffe und Zubehör des Estrichleger-, Parkettleger-, Fliesenleger- und Bodenlegerhandwerks umfasst. Die Ausstellungsgegenstände müssen dem deutschen Sicherheitsstandard entsprechen. Die Veranstalterin behält sich diesbezüglich Überprüfungen vor. Der Aussteller verpflichtet sich, über seine Produkte alle erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Zulassung bei offenen Forderungen  
Vor einer erneuten Zulassung zu einer Folgeveranstaltung/Messe müssen sämtliche noch ausstehenden Zahlungen eines Ausstellers aus vorherigen Veranstaltungen/Messen vollständig beglichen sein. Eine Teilnahme über Dritte, als Mitaussteller oder als vertretenes Unternehmen ist ausdrücklich ausgeschlossen, solange noch offene Forderungen aus Vorveranstaltungen bestehen. Die Veranstalterin ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen die Teilnahme des Ausstellers oder eines nicht berechtigten Mitausstellers, bzw. vertretenen Unternehmens ohne weitere Fristsetzung zu verweigern und den Stand zu schließen.
- (3) Die Veranstalterin entscheidet über die Zulassung der Aussteller. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (4) Die Zulassung als Aussteller wird nach dem Anmeldeschluss schriftlich bestätigt und ist ausschließlich für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen der Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH, als Veranstalterin, und dem Aussteller geschlossen. Der Zulassung wird ein Planausschnitt, aus welchem die Lage des Standes ersichtlich ist, beigelegt.
- (5) Die Veranstalterin ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.
- 7. Standzuteilung**
- (1) Die Standzuteilung erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht – unabhängig von einem im Anmeldeformular gegebenenfalls eingetragenen Platzierungswunsch – nicht.
- (2) Die Mindeststandgröße beträgt 9 m<sup>2</sup>.
- (3) Im Messezelt sind alle Stände obligatorisch mit 1 Stromanschluss 230V/16A ausgestattet. Für Stände in Hallen und auf dem Freigelände ist ein Stromanschluss fakultativ. Weitere ggf. benötigte Stromanschlüsse sind vom Aussteller separat kostenpflichtig hinzu zu buchen.
- (4) Die Veranstalterin ist auch nach der Zulassung berechtigt, den ausgewiesenen Stand in Größe, Gestalt und Lage abzuändern.
- (5) Änderungen um mehr als 30% der ursprünglich angemeldeten Standfläche berechnen den Aussteller, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein Anspruch auf Kosten- oder Schadenersatz gegen die Veranstalterin besteht nicht. Bereits bezahlte Standmieten werden erstattet.
- (6) Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Installationsanschlüssen u. ä. berechnet.
- (7) Die Belegung der übrigen, insbesondere auch der benachbarten Stände kann sich bis zum Beginn der Messe noch ändern; ebenso ist die Veranstalterin berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen die Veranstalterin können hieraus nicht abgeleitet werden.

Die Veranstalterin darf auch noch nachträglich, nämlich nach Zustandekommen des Mietvertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maßen und Größe insgesamt ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Auch andere Gründe für die Änderung der Platzzuteilung durch die Veranstalterin sind möglich. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die Veranstalterin sind ausgeschlossen.

Kann der Aussteller seine Standfläche nicht nutzen oder ist er in der Nutzung seines Standes beeinträchtigt, weil er gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen oder der Technischen Richtlinien verstoßen hat, so ist er dennoch verpflichtet, den Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten und der Veranstalterin alle die durch das Verhalten des Ausstellers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstandenen Schäden zu ersetzen; ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht steht dem Aussteller nicht zu, es sei denn, dass sich ein solches Recht zwingend aus dem Gesetz ergibt.

#### 8. Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen

- (1) Ohne Genehmigung der Veranstalterin ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben.
- (2) Die Aufnahme eines Mitausstellers und/oder zusätzlich vertretene Unternehmen hat der Aussteller zusammen mit seiner Bestellung online bei der Veranstalterin zu beantragen. Mitaussteller ist, wer am Stand des Hauptausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ist mit seinem eigenen Angebot, aber ohne eigenes Personal auf dem Stand des Hauptausstellers vertreten. Sowohl die Mitausstellergebühr, als auch die Gebühr für zusätzlich vertretene Unternehmen werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

#### 9. Zahlungsbedingungen und Zulassung zum Aufbau

- (1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an die Veranstalterin zu zahlen – die Standmiete –, die sich nach Größe und Art der zur Verfügung gestellten Standfläche richtet.
- (2) Über die Standmiete wird dem Aussteller eine Rechnung zugesandt. Sie gilt gleichzeitig als Zulassung und ist sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Verzug tritt mit Ablauf des 3. Werktags, der nach dem Datum der Rechnungsstellung folgt, ein.
- (3) Der Aussteller ist erst dann zum Aufbau und zur Nutzung des Standes berechtigt, wenn die vollständige Standmiete bei der Veranstalterin eingegangen ist.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, ist die Veranstalterin berechtigt, die Zulassung zum Aufbau zu verweigern und den Stand anderweitig zu vergeben. Der Mieter haftet in jedem Fall für seine Miete. Ein Anspruch des Ausstellers auf Rücktritt oder Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht.
- (5) Die Berechnung der Nebenkosten erfolgt nach Ziffer 4, Absätze 1 bis 14.

#### 10. Verkehrs-, Lager- und Aufstellvorschriften

- (1) Zufahrt und Be- und Entladen  
Die Zufahrt zum Messegelände ist nur zum Be- und Entladen innerhalb der vom Veranstalter festgelegten Zeiten gestattet, siehe Ziffer 3, Absatz 4 und 5. Fahrzeuge sind nach Abschluss der Be- oder Entladetätigkeit unverzüglich vom Messegelände zu entfernen. Ein Anspruch auf eine dauerhafte Abstellmöglichkeit auf dem Gelände besteht nicht.
- (2) Abstellen von Fahrzeugen und Lagern  
Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Lagern, Containern oder sonstigen Versorgungsfahrzeugen auf dem Messegelände ist untersagt, sofern hier keine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Veranstalterin vorliegt.  
Dies gilt insbesondere für Getränkehänger, Kühlfahrzeuge, Busse oder ähnliche Einrichtungen, auch wenn diese ausschließlich zur Lagerung von Materialien, Waren oder Give-aways genutzt werden.
- (3) Nutzung nicht vermieteter Flächen  
Nicht vermietete Flächen des Messegeländes – insbesondere freie Flächen oder Mittelstreifen zwischen den Standblöcken – gelten nicht als Bestandteil der gemieteten Standfläche. Sie dürfen weder befahren, bebaut, noch als Abstell-, Lager- oder Aufenthaltsfläche genutzt werden.

- (4) Eingriffe in das Gelände  
Jegliche Veränderungen am Gelände, wie das Graben, Verankern, Bohren oder das Einbringen von Gegenständen in den Boden, sind untersagt, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden.
- (5) Zuwiderhandlungen  
Die Veranstalterin ist berechtigt, unzulässig abgestellte oder gelagerte Gegenstände, Fahrzeuge oder Aufbauten auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen zu lassen. Ein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung besteht nicht.

#### 11. Rücktritt und Nichtteilnahme/Widerruf

- (1) Nach der Zulassung – die durch die Zusendung der Rechnung erfolgt – ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche seitens des Ausstellers nicht mehr möglich. Die gesamte Standmiete und die tatsächlichen Kosten nebst der Anmeldegebühr, Media-Pauschale, Energiekostenanteil, Servicepauschale und Entsorgungsanteil gem. Ziffer 4, Absatz 1 bis 8 sind zu zahlen.
- (2) Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen und kann diese Fläche von der Veranstalterin anderweitig vermittelt werden – keine Belegung durch Austausch – hat der Aussteller 50% der Standmiete zu zahlen.
- (3) Die Veranstalterin hat das Recht eine bereits wirksam abgeschlossene Zulassung zu widerrufen soweit der Aussteller die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, der Aussteller einen Schutzantrag nach dem ESUG gestellt hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet worden ist. Eine Erstattung der bereits bezahlten Standmiete erfolgt nicht.
- (4) Storniert ein Aussteller die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, so ist die Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH berechtigt, 25% des bestellten Wertes als Kostenbeteiligung zu berechnen. Bei einer kurzfristigeren Stornierung werden 75% des bestellten Wertes in Rechnung gestellt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch sei.

#### 12. Aufbau-/Gestaltungsrichtlinie

- (1) Für den Aufbau der Stände, insbesondere hinsichtlich der Brandschutzbestimmungen, der Installations- und Feuerwehreinrichtungen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Aussteller ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selber verantwortlich. Bestandteil der AGB sind die Sicherheits- und Technikinformationen der Veranstalterin.
- (2) Schäden am Messezeltboden oder an anderen Einrichtungen oder dem Gelände der Veranstalterin, die durch Missachtung der Aufbaubestimmungen der Veranstalterin entstehen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.  
  
>> Maximale Fußbodenbelastung 350 kg/m<sup>2</sup>,  
Mehrpreis bei **Verstärkung bis 500 kg/m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> Verstärkungsfläche 16,00 €\***,  
Verstärkung bis ca. 700 kg/m<sup>2</sup> auf Anfrage möglich\*  
\*Anfragen für Fußbodenverstärkung sind bis spätestens 30.04.2026 schriftlich an die Veranstalterin zu stellen.
- (3) Eine Ausdehnung über die im Zelt zugewiesenen Standfläche hinaus – für Geräterevorfürungen, Bewirtung im Freien, etc. – ist nur auf einer dafür zu buchenden Freifläche möglich.
- (4) **Für die im Messezelt angemietete Standfläche ist ein fester Standbau mit Rückwand und Seitenwänden vorgeschrieben.** Die Rückwand muss als stabile, standsichere Konstruktion ausgeführt sein. Textile Besspannungen, Pop-Up-Systeme, Faltwände oder vergleichbare leichte Aufbauten gelten nicht als feste Rückwand und sind nicht zulässig. Die Nichtinstallation einer Rückwand, oder – wo erforderlich von Seitenwänden – führen zum Ausschluss vom Aufbau, bzw. zur Nachrüstung durch einen akkreditierten Messebauer auf Kosten des Ausstellers.
- (5) Das Befahren des Ausstellungsgeländes mit Fahrzeugen aller Art/Maschinen erfolgt auf eigene Gefahr. Innerhalb des Ausstellungsgeländes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Ausstellungsgeländes untersagt. Soweit Fahrzeuge/Maschinen zu Ausstellungszwecken innerhalb des Ausstellungsgeländes abgestellt oder zu Vorführzwecken bewegt werden müssen, dürfen Rettungswege nicht verstellt werden. Rettungsweg sind alle Wege innerhalb des Ausstellungsgeländes.

(6) Ausgehend davon, dass die technischen Richtlinien der Veranstaltung bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es auch bei einer eingeschossigen Standbauweise ab einer Bauhöhe von 3.50 m erforderlich, Zeichnungen bis spätestens 31.03.2026 zur Genehmigung einzureichen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände und Sonderbauten sowie -konstruktionen genehmigungspflichtig.  
Eine Standabnahme nach Aufbau erfolgt vor Inbetriebnahme durch die Organisatorin.

(7) Beschaffenheit des Freigeländes – Flächen und Nivellierung  
Die dem Aussteller zugewiesenen Standflächen auf dem Freigelände können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Unebenheiten und Höhenversprünge aufweisen. Eine Nivellierung oder Egalisierung der gemieteten Fläche liegt in der Verantwortung des Ausstellers und erfolgt auf dessen Kosten. Zur Egalisierung dürfen ausschließlich von der Veranstalterin zugelassene Materialien verwendet werden. Die Verwendung von Hackschnitzeln ist zulässig, sofern diese über die Veranstalterin bestellt werden. Die Lieferung und das Einbringen der Hackschnitzel werden durch die Veranstalterin organisiert und dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Eigenmächtiges Einbringen von Materialien, z.B. Schüttgut, Erde, Kies o. Ä. ohne vorherige Zustimmung der Veranstalterin sind nicht gestattet. Sofern eine Nivellierung mit Hackschnitzeln gewünscht wird, muss die Bestellung bis spätestens 30.04.2026 bei der Veranstalterin über das Buchungstool ausgelöst werden.

(8) Vorführflächen aus Beton im Freigelände  
Auf dem Freigelände können nach vorheriger Genehmigung der Veranstalterin Vorführflächen aus Beton hergestellt werden. Die Herstellung erfolgt auf Kosten des Ausstellers durch ein von ihm direkt zu beauftragendes Bauunternehmen, das auf der von der Veranstalterin herausgegebenen Liste akkreditierter Bauunternehmen aufgeführt ist. Eine Beauftragung nicht akkreditierter Unternehmen ist ausgeschlossen. Nach Ende der Veranstaltung ist der Aussteller verpflichtet, die von ihm errichtete Betonfläche vollständig auf eigene Kosten zurückzubauen, ordnungsgemäß als Bauschutt zu entsorgen und die betroffene Fläche wieder mit Rasen einzusäen. Erfolgt der Rückbau nicht bis spätestens 10.07.2026, ist die Veranstalterin berechtigt, den Rückbau, die Entsorgung und die Wiederherstellung der Fläche auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen. In diesem Fall ist der Aussteller zum Ersatz der entstehenden Kosten und eines etwaigen weiteren Schadens verpflichtet. Für Schäden am Untergrund oder an angrenzenden Flächen, die durch die Herstellung oder den Rückbau entstehen, haftet der Aussteller.

(9) Genehmigungspflicht für Standbauten  
Ausgehend davon, dass die technischen Richtlinien der Veranstaltung bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es auch bei einer eingeschossigen Standbauweise ab einer Bauhöhe von 3.50 m erforderlich, Zeichnungen bis spätestens 31.03.2026 zur Genehmigung einzureichen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände und Sonderbauten sowie -konstruktionen genehmigungspflichtig.  
Eine Standabnahme nach Aufbau erfolgt vor Inbetriebnahme durch die Organisatorin.

### 13. Auftrag und Verkauf

Jeder Aussteller kann Bestellungen auf seine ausgestellte Ware annehmen. **Barverkauf ist unzulässig.** Ausnahmen gelten für Fachbücher und Fachzeitschriften.

### 14. Versicherung und Haftung

(1) Eine Bewachung der Hallen/Zelte erfolgt durch die Veranstalterin. Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller zu sorgen. Das Versichern der Ausstellungsgegenstände und der Standeinrichtung ist die Sache des Ausstellers.  
Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu nehmen. Privatwächter zur Bewachung der Stände während der Nachtzeit dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Veranstalterin eingesetzt werden.

(2) Die Veranstalterin haftet für Körperschäden – Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – die auf Pflichtverletzung beruhen, die der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Veranstalterin haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die Veranstalterin nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt und dann auch nur bis zur Höhe der 5-fachen Summe des Nettobeteiligungspreises, höchstens jedoch bis 100.000,00 € je Schadensfall; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, haftet die Veranstalterin für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien – einschließlich Versicherungssteuer – rechtzeitig zu entrichten.

Die Veranstalterin schließt explizit jegliche Haftung die durch Stromschwankungen oder –ausfälle bzw. veränderten Wasserdruck verursacht werden, ausgenommen Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Veranstalterin entstehen, aus.

(3) Verantwortlich für die Verkehrssicherheit des Ausstellerstandes bzw. Ausstellerbereiches, des Standauf- und -abbaus und des Betriebs von Ausstellungsgegenständen ist der jeweilige Aussteller.

### 15. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Ist die Veranstalterin infolge höherer Gewalt/Pandemie oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen, z.B. Ausfall der Stromversorgung, genötigt einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die Veranstalterin.

Wenn die Veranstalterin die Veranstaltung absagt, weil sie die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der Veranstalterin die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, dann haftet die Veranstalterin nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltung ergeben. Unzumutbar ist die Veranstaltung insbesondere dann, wenn sie sich wirtschaftlich nicht trägt.

### 16. Gewährleistung/Pfandrecht

(1) Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der Veranstalterin unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- tag, schriftlich mitzuteilen, so dass die Veranstalterin etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Veranstalterin.

(2) Die Veranstalterin steht an allen durch den Aussteller in das Ausstellungsgelände eingebrachten Sachen ein Pfandrecht für nicht erfüllte Forderungen zu.

### 17. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahme, Umfragen und Zeichnungen

Filmen, Fotografieren, Tonaufnahmen, Umfragen sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb des Ausstellungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von der Veranstalterin zugelassen sind und einen von der Veranstalterin ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann die Veranstalterin unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung der Veranstalterin. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden. Die Veranstalterin ist berechtigt, Fotografien, Tonaufnahmen, Umfragematerial, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

### 18. Werbung

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist im Messegelände untersagt, es sei denn es handelt sich dabei um Werbemaßnahmen, die der Aussteller bei der Veranstalterin bestellt hat. Werbemaßnahmen sind insbesondere auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, z.B. Plakate, Aufkleber, Prospekte, usw. in den Ausstellungsräumen, Umgebungszäune der Messe, dem Zelt, im Freigelände des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen.

Die Veranstalterin ist berechtigt, Personen, die unzulässiger Weise als Werbeträger eingesetzt sind, des Messegeländes zu verweisen, unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten und hierfür vom Aussteller, zu dessen Gunsten die Werbemaßnahmen durchgeführt wurden, einen pauschalen Aufwendersatz von 600,00 € zzgl. MwSt. für jeden Einzelfall zu verlangen. Das Recht der Veranstalterin, einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Veranstalterin nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

#### 19. Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie

Der Aussteller ist verpflichtet, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu beachten. Für den Fall, dass der Aussteller in ordnungsgemäßer Weise darauf hingewiesen wird, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus, die betreffenden Gegenstände vom Stand zu entfernen.

Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichts, z.B. Urteil, Beschluss, das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. eine werbliche Darstellung derselben untersagt, und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung zu entsprechen und das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. die werbliche Darstellung derselben auf dem Messestand nicht zu unterlassen, so ist die Veranstalterin, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene, spätere Entscheidung aufgehoben ist, berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und/oder von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete – ganz oder teilweise – erfolgt in diesem Fall nicht. Die Veranstalterin ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen.

Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht. Wird die gerichtliche Entscheidung, aufgrund derer der Ausschluss erfolgt ist, durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber der Veranstalterin kein Schadensersatzanspruch zu.

#### 20. Standauf- und -abbau, Standbetreuung

(1) Die in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Auf- und Abbautermine sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten Aufbau- und Abbautag nicht bezogen werden, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe sind unzulässig; bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist die Veranstalterin berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € zu verlangen. Die Veranstalterin ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht mit entsprechendem, qualifizierten Personal besetzt halten, ein nicht zugelassenes oder unvollständiges Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen, bzw. räumen oder in anderer Weise gegen die Geschäftsbedingungen verstoßen, unbeschadet ihres außerordentlichen Kündigungsrechts, welches ihr in diesem Fall zusteht sowie der Geltendmachung sämtlicher der Veranstalterin dadurch entstehenden Schäden, von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen. Ein Abbau der Standeinrichtungen oder der Geräte ist vor dem offiziellen Messeende nicht gestattet.

(2) Aufgrund von Lärm- und Staubemissionen müssen Vorführungen von der Messeleitung genehmigt werden.

(3) Die Veranstalterin sorgt für die Reinigung des Ausstellungsgeländes und der Gänge in den Hallen/Zelten. Die Reinigung der Stände selbst obliegt alleine dem Aussteller. Die Standreinigung darf nur außerhalb der Ausstellungszeiten erfolgen.

(4) Vor Inbetriebnahme des Standes erfolgt eine Abnahme durch die Veranstalterin.

#### 21. Standparties

Standparties sind durch den Aussteller eigenverantwortlich durchgeführte Veranstaltungen, die den Rahmen der gewöhnlichen Präsentation der Waren und Produkte überschreiten und außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Messe abgehalten werden. **Standparties können nicht durchgeführt werden.**

#### 22. Zubereitung von Speisen im Messezelt

Die Ausgabe von Speisen und Getränken im Messezelt zur Besucherbewirtung ist nur gestattet, wenn dadurch keine starken Gerüche, oder sonstige Belästigungen für Besucher oder andere Aussteller entstehen. Starke Gerüche, die über den eigenen Stand hinaus wahrnehmbar sind, insbesondere **Braten, Grillen, Frittieren oder Ähnliches sind im Messezelt und in den Hallen untersagt.** Unabhängig davon sind bei allen Tätigkeiten die allgemeinen Brandschutzbestimmungen und Sicherheitsbestimmungen strikt einzuhalten. Verstöße können zum sofortigen Abbruch der Tätigkeit oder zur Entfernung des betreffenden Geräts führen.

#### 23. Mündliche Vereinbarungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Veranstalterin. Diese Regelung der schriftlichen Bestätigung kann nicht mündlich aufgehoben werden.

#### 24. Benutzungsordnung

Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen.

#### 25. Verjährung, Ausschlussfrist

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlussstag der Messe fällt. Unbeschadet anderweitiger geschlossener Regelungen müssen Beanstandungen von Rechnungen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Zugang schriftlich geltend gemacht werden.

#### 26. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Feuchtwangen als Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### 27. Gerichtsstand, Schiedsgerichtsabrede

Für alle Aussteller mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt folgende Regelung: sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird München als Gerichtsstand vereinbart. Die Veranstalterin ist berechtigt, den Aussteller wahlweise auch vor dem für ihren Sitz zuständigen Gericht zu verklagen. Für Aussteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, des EuGVÜ oder des Luganer Abkommens, gilt folgende Regelung: sofern der Aussteller gewerblich tätig ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart. Die Veranstalterin ist berechtigt, den Aussteller wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen. Für die Aussteller, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, des EuGVÜ oder des Luganer Abkommens haben, gilt folgende Regelung: alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, deren Wert nicht 100.000,00 € übersteigt, werden im Wege eines Schiedsverfahrens im Wege der Euroarbitration des europäischen Netzwerkes REAM entschieden. Als Schiedszentrum wird das Schiedsgericht der Deutschen Handelskammer München vereinbart. Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Über die Streitigkeit entscheidet endgültig ein Einzelschiedsrichter nach Billigkeitsgrundsätzen. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch in jedem Fall auszuführen. Soweit der Wert der Streitigkeit 100.000,00 € übersteigt, unterwerfen sich die Parteien der Schiedsgerichtsbarkeit des Schiedsgerichts der Deutschen Handelskammer München unter Anwendung von dessen Schiedsordnung. Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Über die Streitigkeit entscheidet endgültig ein Einzelschiedsrichter. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch in jedem Fall auszuführen.

## 28. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Veranstalterin unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzregelungen verarbeitet und genutzt, insbesondere im Rahmen der Erfüllung des Vertragszwecks auch an Dritte weitergegeben.

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

### Recht auf Auskunft

Sie können von uns eine Auskunft verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten.

### Recht auf Berichtigung

Verarbeiten wir Ihre Daten, die unvollständig oder unrichtig sind, so können Sie jederzeit deren Berichtigung bzw. deren Vervollständigung von uns verlangen.

Sie können von uns die Löschung Ihrer Daten verlangen, sofern wir diese unrechtmäßig verarbeiten oder die Verarbeitung unverhältnismäßig in Ihre berechtigten Schutzinteressen eingreift. Bitte beachten Sie, dass es Gründe geben kann, die einer sofortigen Löschung entgegenstehen, z.B. im Fall von gesetzlich geregelten Aufbewahrungspflichten.

### Recht auf Löschung

Unabhängig von der Wahrnehmung Ihres Rechts auf Löschung, werden wir Ihre Daten umgehend und vollständig löschen, soweit keine diesbezügliche rechtsgeschäftliche oder gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

### Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie können von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen:

falls Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen,

die Verarbeitung der Daten unrechtmäßig ist, Sie aber eine Löschung ablehnen und stattdessen eine Einschränkung der Datennutzung verlangen,

wir die Daten für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigen, Sie diese Daten aber noch zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen brauchen, oder Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten eingelegt haben und eine direkte Übermittlung Ihrer Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen.

### Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie können von uns verlangen, dass wir Ihnen Ihre Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen und dass Sie diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns übermitteln können, sofern wir diese Daten aufgrund einer von Ihnen erteilten und widerrufbaren Zustimmung oder zur Erfüllung eines Vertrages zwischen uns verarbeiten, und diese Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Bei technischer Machbarkeit können Sie von uns eine direkte Übermittlung Ihrer Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen.

### Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten aus berechtigtem Interesse, so können Sie gegen diese Datenverarbeitung jederzeit Widerspruch einlegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten dann Ihre Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

### Beschwerderecht

Sind Sie der Meinung, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten gegen deutsches oder europäisches Datenschutzrecht verstoßen, so bitten wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um Fragen aufzuklären zu können. Sie haben selbstverständlich auch das Recht, sich an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde, das jeweilige Landesamt für Datenschutzaufsicht, zu wenden.

Sofern Sie eines der genannten Rechte uns gegenüber geltend machen wollen, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern.

### Verantwortliche Stelle

Service- und Verlagsgesellschaft  
des Bayerischen Baugewerbes mbH  
Bavariaring 31  
D 80336 München  
Tel. +49 89 76 85 62  
E-Mail: demharter@lbb-bayern.de

### Der Datenschutzbeauftragte ist

Herr Christian Volkmer  
Projekt 29 GmbH & Co. KG  
Trothengasse 5  
93047 Regensburg  
Tel. +49 941 29 86 93 0  
Fax +49 941 29 86 93 16  
E-Mail: anfragen@projekt29.de  
Internet: <https://www.projekt29.de>

## 29. Salvatorische Klausel

Sollten die Geschäftsbedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Stand: Allgemeine Geschäftsbedingungen EPF, Oktober 2025



# Anlage AGB – Sicherheit + Technik zur EPF 2026



## Veranstaltungsort und Korrespondenzanschrift:

Bayerische BauAkademie  
Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen  
Tel. +49 9852 9002-922  
Fax +49 9852 9002-909  
info@epf-messe.de  
www.epf-messe.de

## Elektroninstallation

Jedliche Elektroinstallation auf Messeständen ist generell nach den neuesten EN-, DIN- und VDE-Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Bei allen Arbeiten muss auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die Einhaltung der DIN VDE 0100, Teil 410, 520, 600 und 711, VdS-Richtlinien und der Unfallverhütungsvorschriften BGV A1, A3 und C1 geachtet werden. Betriebsmittel müssen über ein anerkanntes europäisches Prüfsiegel verfügen (VDE, OVE, etc.).

Arbeiten an der Elektroinstallation dürfen ausschließlich von Elektrofachkräften, im Sinne der VDE 0100-200 bzw. VDE 0105-100, ausgeführt werden. Die Elektrofachkräfte müssen mit geeignetem Werkzeug und Arbeitshilfsmitteln ausgestattet sein. Ein Betrieb der Anlage ist nur bei Mängelfreiheit und erfolgter und dokumentierter Prüfung nach VDE 0100-600 gestattet. Die Maßnahmen zur Betriebssicherheit müssen vor dem Zuschalten der Spannung erfolgt sein. Alle Arbeiten sind in freigeschaltetem Zustand durchzuführen.

Wer sich mit der Errichtung elektrischer Anlagen befasst, ist in jedem Einzelfall eigenverantwortlich, d.h. persönlich, für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Elektrotechnik haftbar!

### Stromversorgung/Hauptverteilung

Die gesamte Standinstallation muss über einen gemeinsamen Schalter (Hauptschalter) – Fehlerstromschutzschalter gelten nicht als Hauptschalter – abschaltbar sein / Ausnahme: Kühlschränke, Telefaxgeräte, elektronische Speicher. Der Hauptschalter und die Elektroverteilung des Standes müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit zugänglich sind. Störungen elektrischer Art müssen umgehend fachgerecht behoben werden. Die Stromversorgung erfolgt im TN-S System (3 Phasen, ein Neutralleiter, ein Schutzleiter).  
Wechselspannung: 230 V ( $\pm 10\%$ ) / 50 Hz  
Drehstromspannung: 400 V ( $\pm 10\%$ ) / 50 Hz

### Absicherung

Alle Stromkreise sind zusätzlich zur Absicherung durch Schmelzsicherungen oder Leitungsschutzschalter mit einer Fehlerstromschutzschaltung auszustatten.  
Maximaler Differenzstrom 30 mA ( $I_{\Delta n}=0,03$  A)

An sämtlichen Geräten, Leuchten oder anderen Betriebsmitteln ist der Schutzleiter anzuschließen. Ausnahme sind schutzisolierte Gegenstände, diese sind durch Anschluss an den Schutzpotentialausgleich zu erden.

### Leitungen

Die Leitungsanlage ist fachgerecht zu verlegen und zu befestigen. Sämtliche Leitungen müssen wirksam zugentlastet werden. Alle verwendeten Kabel und Leitungen müssen entsprechend der vorgesehenen Verlegungsart zugelassen und dimensioniert sein (DIN 57298/VDE 298). Mindestquerschnitt ist 1,5 mm<sup>2</sup>. Leitungen, die nicht über zugelassene Steckverbindungen verbunden sind, müssen über alleseitig geschlossene Abzweigdosen verbunden werden. Offen installierte Klemmen sind unzulässig.

Im Trittbereich sind Kabel mechanisch zu schützen, oder nur ausdrücklich für hohe mechanische Beanspruchung zugelassene Leitungen (min. H05RN-F) zu verwenden. Flachleitungen sind unzulässig.

Stolperfallen durch Leitungen und Kabel sind zu vermeiden!

### Leuchten

Sämtliche Leuchten sind so zu befestigen, dass ein Herabfallen ausgeschlossen wird. Sämtliche Leuchten müssen mit zwei voneinander unabhängigen Befestigungen angebracht werden, die je das Fünffache des Eigengewichtes tragen können. Sie sind ab einer Montagehöhe von 2,50 m oder einem Gewicht von 2 kg zwingend vorgeschrieben. Die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern ist unzulässig (Kabelbinder!). Sicherungsseile müssen aus einem nicht brennbaren Material ausgeführt werden.

Sämtliche Leuchten sind mit einem mechanischen Schutz zu versehen, der das Herabfallen von Leuchtmitteln oder Leuchtenteilen verhindert.

Das Anbringen von Leuchten auf brennbaren Baustoffen (z.B. Holz) ist nur zulässig, wenn die Herstellerangaben dies nicht ausdrücklich untersagen und die Leuchten einen Abstand von mindestens 35 mm von der Befestigungsfläche haben oder die Leuchten auf einer nicht brennbaren, Temperatur isolierenden Unterlage von mindestens 10 mm Materialstärke angebracht sind.

Dies gilt analog für Steckdosen oder andere Betriebsmittel, die auf brennbaren Baustoffen befestigt werden. Für Bodenleuchten gelten dieselben Bestimmungen.

Ein ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien nach Herstellerangaben ist einzuhalten. Der Mindestabstand beträgt 0,5 m!

Bei Einsatz von Strom- oder Lichtschienen muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die zugehörigen isolierenden Endstücke auf der Stromschiene angesetzt sind und damit ein Berühren von spannungsführenden Teilen ausgeschlossen ist.

Die Mindesteinbauhöhe von Lichtschienen beträgt 2,50 m. Bei niedrigeren Einbauhöhen muss die Schiene mittels einem kompletten Berührungsschutz komplett abgedeckt sein.

Stromschienen sind mechanisch mit nicht brennbaren Verbindern, wie Schrauben oder Metallbändern auf dem Untergrund zu befestigen.

### Niedervoltleuchten

Bei Halogenleuchten ist das Herausfallen der Leuchtmittel durch geeignete Halterungen zu verhindern. Eine Steckverbindung im Sockel alleine reicht hierfür nicht aus.

Alle Leitungen bis zur Leuchte müssen isoliert sein, ebenso Konstruktionselemente, die Spannung führen und als Leiter dienen.

Es dürfen nur für den Einsatzzweck entsprechend zugelassene Sicherheitstransformatoren verwendet werden. Bei der Montage ist auf ungehinderte Wärmeabfuhr zu achten. Abstände nach Aufdruck bzw. Herstellerangaben.

Trafos sind primär- und sekundärseitig abzusichern. Trafos ohne Sekundärsicherung sind nachzurüsten. Die Sicherungsgröße darf abhängig von der Trafogröße max. 25 A betragen.

Die Sicherung muss dem zu erwartenden Kurzschluss-Strom mechanisch entgegenwirken. Vorzugsweise sind Leistungswächter (Ansprechtoleranz im Fehlerfall +- 60 W) zu verwenden. Elektronische Trafos die durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle geprüft sind, dürfen ohne Sekundärsicherung verwendet werden.

Neonbeleuchtungsanlagen

Für Leuchtröhrenschriften mit Nennversorgungsspannung höher als AC 230/240 V gilt folgendes: Die Leuchte ist außerhalb des Handbereiches in einer Mindesthöhe von 2,50 m zu installieren und durch eine bruchsichere, transparente Abdeckung zu schützen.

#### **Einsatz von elektrischen Arbeitsmitteln**

Alle elektrischen ortsfeste und ortsveränderliche Arbeitsmittel, die auf dem Gelände der Bayerischen BauAkademie eingesetzt werden, müssen sich in einem ordnungsgemäßen, arbeitssicheren und geprüften Zustand befinden und dürfen nur bestimmungsgemäß gehandhabt werden

Es sind nur sicherheitstechnisch geprüfte Arbeitsmittel zur Verwendung zugelassen. Die Prüfungen müssen durch eine befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – in Verbindung mit der Technischen Regel für Betriebssicherheit 1203 – TRBS 1203 – durchgeführt worden sein und sind auf Verlangen der Messeorganisation durch entsprechende Prüfprotokolle der letzten Prüfungen zu belegen.

Bei Verlassen des Arbeitsplatzes sind alle Arbeitsmittel derart zu sichern, dass von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Es gelten die DGUV Vorschriften 1 – BGV A1 §§ 15 und 16 und StGB § 145.

#### **Hinweis**

Den Anordnungen des Elektrosachverständigen der Messeorganisation ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die o.g. Bestimmungen und Anordnungen wird der betreffende Messestand aus Sicherheitsgründen von der Stromversorgung ausgeschlossen.

## **Brandschutz in Hallen**

In jeder Halle finden Sie neben jedem Ausgang Feuerlöscher und Hinweise auf Verhalten im Brandfall. Bei Brand oder Rauchentwicklung ist immer die Feuerwehr über die Notrufnummer 112 zu alarmieren. Die in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

#### **Flächen für die Feuerwehr**

Als solche gekennzeichnete Feuerwehranfahrtszonen und Wendeschleifen müssen freigehalten werden. Während der Auf- und Abbaueiten dürfen Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und/oder Leergut jeder Art nur auf den markierten Stellflächen abgestellt werden.

#### **Notausgänge, Hallengänge**

Alle Ausgänge und Hallengänge sind in voller Breite ständig freizuhalten. Die Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden, oder in sonstiger Weise verbaut oder versperrt werden.

#### **Standgestaltung**

Für Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m<sup>2</sup> ist mindestens ein Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m vorzusehen. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Für Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> sind zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils mindestens 1,20 m einzuplanen. Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtweglänge zu einem Hallengang mehr als 10 m, muss ein zweiter Ausgang oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes eingeplant werden, der zu einem Hallengang führt.

Auf Hallenständen müssen separate Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zu nächstgelegenen Fluchtweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten werden können – gefangene Räume – sind grundsätzlich für Hallenstände unzulässig.

Eine Überbauung der festgelegten Hallengänge ist grundsätzlich nicht zulässig.

#### **Dekorationen**

Sämtliche zu Dekorationszwecken verwendete Materialien müssen nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1 mindestens schwer entflammbar sein – ein entsprechender Prüfnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Materialien, die leicht entflammbar, brennend abtropfend, abschmelzend oder toxische Gase bildend sind, dürfen nicht verwendet werden. Im Brandfall stark rußende Kunststoffe, wie Polystyrol, PU-Schaum, Styropor dürfen nicht verwendet werden. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit im eingebauten Zustand ist zu erbringen.

#### **Abgeschnittene Bäume und Pflanzen**

Zu Dekorationszwecken dürfen abgeschnittene Bäume und Pflanzen nur im frischen und grünen Zustand verwendet werden. Während der Dauer der Messe sind Bäume und Pflanzen, die austrocknen und so leicht entflammbar werden, umgehend zu entfernen. Bäume

müssen bis etwa 50 cm über dem Boden frei von Ästen sein, Torf ist stets feucht zu halten.

#### **Elektrogeräte und -installation**

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker – VDE – auszuführen. Elektroverteilungen sind von Lagerungen freizuhalten.

Elektrogeräte wie z. B. Kochplatten, Bügeleisen, Strahlungsöfen, Kocher, Tauchsieder, elektrische Öfen etc. müssen während dem Betrieb beaufsichtigt werden. Sie sind auf wärmebeständigen unbrennbaren Untergründen derart aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Hitzeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können.

#### **Feuerlöscher**

Als auf dem Messestand bereitgehaltene Feuerlöscher sind grundsätzlich Wasserlöscher einzusetzen. In Küchenbereichen und Technikräumen sind Kohlendioxidlöscher mit mindestens 5 kg Inhalt, bzw. bei Verwendung einer Fritteuse ein Fettbrandlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt vorzusehen. Für die bereitgehaltenen Feuerlöscher gelten die EN3 bzw. die DIN 14406.

#### **Sicherheitsbeleuchtung**

Für Stände bei denen aufgrund ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, ist eine zusätzliche eigene Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718, DIN 50172 und DIN EN 1838 vorzusehen. Diese ist so zu konzipieren, dass sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

#### **Verpackungsmaterial**

Alle während der Messe nicht benötigten Gegenstände, wie z. B. Verpackungsmaterial, Transportkisten sind außerhalb der Hallen und Ladeflächen unterzubringen. Alle Flucht- und Rettungswege sowie die Versorgungswege in den Hallen und auf dem Messegelände müssen während der Auf- und Abbauezeit freigehalten werden. Während des Aufbaus ist Verpackungs-, Transport- und nicht mehr benötigtes Ausrüstungsmaterial umgehend aus den Messehallen zu entfernen.

#### **Papierkörbe**

Auf dem Messestand sind Papierkörbe in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

#### **Verbrennungsmotoren**

In der Messehalle dürfen Verbrennungsmotoren nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Messestand gelagert werden. Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu beschränken. Der Treibstofftank muss gesichert, bzw. abgeschlossen werden. Die Fahrzeugbatterie ist auf Verlangen der Veranstalterin abzuklemmen.

#### **Standabdeckungen**

Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe bei der Veranstalterin schriftlich anzumelden und bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Veranstalterin.

#### **Hinweis**

Weitergehende Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Betriebsablauf ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **Brandschutz im Freigelände**

Auch während des Auf- und Abbaus dürfen Fahrstraßen und Verkehrsflächen nicht mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen belegt werden. Sie sind als Feuerwehrzufahrten in der gesamten Breite ständig freizuhalten.

Hydranten müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut oder verändert werden.

#### **Standbau, Beschilderung**

Auf die Regelungen und Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) in der jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

Für jede Nutzungseinheit sind in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorzusehen. Ein Ausgang ins Freie muss von jeder Stelle in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

Sind Messebauten mehrgeschossig, ist für jedes Geschoss mindestens ein Ausgang direkt ins Freie anzuordnen.

Die Ausbildung der Treppen muss gemäß DIN 18065 ausgeführt werden. Wendeltreppen sind nicht zulässig. Unterhalb von Treppen sind Lagerungen verboten.

Der Mindestabstand zwischen baulichen Anlagen > 75 m<sup>2</sup> (z. B. Zelte, Containeranlagen, etc.) beträgt 10 m. Notwendige Abstandsflächen sind grundsätzlich freizuhalten. Bitte wenden Sie sich bezüglich der Positionierung von baulichen Anlagen > 75 m<sup>2</sup> mindestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn an die Veranstalterin.

Die Einhaltung des Mindestabstandes bzw. zusätzliche notwendig werdende bauliche Maßnahmen, wie Brandschutzwände o.ä. sind ggf. mit Nachbarständen abzustimmen.

Die Gestaltung der Stände ist dergestalt vorzunehmen, dass bei abgetrennten Aufenthaltsräumen, wie Büros, Personal-, Besprechungsräume, ohne gesicherte Flucht und Rettungswege keine schwer zugänglichen, unübersichtlichen Bereiche, Winkel und Nischen entstehen.

Sämtliche notwendigen Ausgänge sind mit Schildern gemäß BGV A8 und DIN 4844 zu kennzeichnen.

Die Rettungswegkennzeichnung muss gut sichtbar sein.  
Die erforderliche Schildergröße beträgt abhängig von der Sichtweite:

bis 15 m	innenbeleuchtet	74 mm x 148 mm
	beleuchtet	148 mm x 297 mm
bis 30 m	innenbeleuchtet	148 mm x 297 mm
	beleuchtet	297 mm x 594 mm

### Baustoffe, Ausstattungen

Brennbare Baustoffe dürfen verwendet werden, nicht gestattet ist die Verwendung von leicht entflammaren Baustoffen. Zum Ausstatten, als Dekoration und als Vorhänge dürfen ausschließlich nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13 501-1 schwer entflammare Gegenstände und Stoffe verwendet werden. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit ist im eingebauten Zustand zu erbringen. Soll diese Eigenschaft nachträglich erreicht werden, ist dies nur in geringen Mengen und in Absprache mit der zuständigen Branddirektion mit einem geeigneten und zugelassenen Flammschutzmittel unter Beachtung der geltenden Verarbeitungshinweise möglich. Natürliches Laub- und Nadelholz darf ausschließlich im frischen Zustand verwendet werden.

### Feuerlöscher

In jedem Messestand, Zelt, Container und sonstigen Betrieben im Freigelände sind mindestens bei jedem Ausgang ein Wasserlöscher mit einem Mindestinhalt von 9 l, im Küchenbereich ein Kohlendioxidlöscher, Inhalt mind. 5 kg, bei Betrieb einer Fritteuse ein Fettbrandlöscher, Inhalt mind. 6 l nach der EN 3 oder DIN 14406 bereit zu halten.

### Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich nicht gestattet.

### Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von den Dachtragwerken müssen im Vorfeld mit dem Zeltbauer, bzw. der Veranstalterin abgeklärt werden. Abhängungen sind spätestens bis 30.04.2026 bei der Veranstalterin zu beauftragen.

### Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden
- Schrägzug bei Abhängungen

Anbringung von Gegenständen an den Abhängepunkten: Die abzuhängenden Gegenstände - Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, Beamer, Lautsprecher, etc. - dürfen ausschließlich von den akkreditierten ServicePartnern der EPF Messe unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden. Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der BGV C1/GUV C1, der BGI 810-3, 2007 und des Branchenstandards SQ P1 anzuwenden. Dies ist unabhängig von der Art der Verwendung der Traversen, Konstruktionen aus Traversen, oder Traversensystemen. Dies kann eine abgehangene, bzw. eine geflogene, oder auch eine geständerte Traverse bzw. Traversenkonstruktion sein. Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen im Freien kommen die Festlegungen für „Fliegende Bauten“ - FIBauR - zur Anwendung siehe auch DIN 4112 - Fliegende Bauten, Richtlinie für die Bemessung und Ausführung/DIN 13814 - Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsorte und Vergnügungsparks-Sicherheit.

Für Traversenkonstruktionen, welche nicht den Lastfall eines Einfeldträgers, Träger/Traverse auf zwei Stützen oder an zwei Hängepunkten, erfüllen, kann ein statischer Nachweis zu Lasten des Ausstellers angefordert werden.

Die Datenblätter der verwendeten Traversen sind mitzuführen.  
Bei der Verwendung von Fliegenden Bauten ist das Prüfbuch mitzuführen.

Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen:

- Abhängung von Standbauteilen
- Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten
- Angehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Die Verwendung von Hebezeugen ist unbedingt mit der Veranstalterin abzustimmen.

Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die BGV A1, Allgemeine Vorschriften, BGV C1 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, die BGV D8 Winden, Hub- und Zuggeräte und die Versammlungsstättenverordnung sind in Hinsicht auf die Anbringung der abzuhängenden Gegenstände zu beachten.

Scheinwerfer, Lautsprecher etc. müssen grundsätzlich mit einer zweiten unabhängigen Sicherung abgesichert werden. Die Befestigung der Sicherung ist so auszuführen, dass der Fallweg nicht größer als 20 cm ist. Bei der Dimensionierung der Sicherungsseile muss die BGI 810-3 beachtet werden.

Traversen für Beleuchtungsanlagen müssen vom Errichter mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich versehen werden - Kupfer, min. 10 mm<sup>2</sup> - gem. VDE 0100 Teil 711.

### Zulässige Anschlagmittel

- Drahtseile nach DIN EN 12385, Rundlitzenseil 6 x 19FC nach EN12385-4 mit Zulassung
- Kurzgliedrige Ketten der Güteklasse 8 nach DIN 685 mit zugelassenem Zubehör
- Textile Lastschlaufen nach DIN EN 1492 mit Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit unter Benutzung einer zusätzlichen Sicherung aus Drahtseil und Kette
- Aluminium- oder Stahlschellen, die für die jeweiligen Traversen zugelassen sind.

Nennbelastung mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft. Seile und Bänder dürfen höchstens mit einem Zwölftel der Mindestbruchkraft beansprucht werden.

Der Kantenschutz ist zu beachten! Der Kantenradius muss mindestens so groß sein, wie der Durchmesser des Anschlagmittels. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern dürfen nicht in der Nähe von Scheinwerfern verwendet werden.

### Zulässige Tragmittel

- Ketten-Motore nach BGV C1
- Ketten-Motore nach BGV D8 mit Drahtseil oder Kette „tot gehängt“ - parallele Lastaufnahme zur Überbrückung des Motors
- Ketten-Motoren mit Überlastüberwachung D8 Plus gemäß IGWW SQ P2
- Die Herstellerangaben sind bei der Nennbelastung zu beachten

### Zulässige Verbindungsmittel

- Schäkel, gerade und geschweift, Güteklasse 6, nach DIN EN 13889 mit Tragfähigkeitsangabe, bei dynamischen Lasten, z. B. Abhängung von Lautsprechern, nur mit Sicherungssplint oder Sicherungsmutter
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter nach DIN 56 926 mit Tragfähigkeitsangabe
- Kobrahaken - nur in Verbindung mit Ketten nach DIN 685
- Spannschlösser mit geschlossenen Augen, z.B. nach DIN 48334 mit Tragfähigkeitsangabe, nur mit Sicherungssplint und Sicherungsmutter
- O-Ringe geschlossen mit Tragfähigkeitsangabe

### Zulässige Seilendverbindungen

- Symmetrische Seilschlösser nach EN 13411-7, bei dynamischen Lasten z. B. Abhängung von Lautsprechern nur mit Seilklemme, Frosch nach DIN 1142
- Asymmetrische Seilschlösser, Keilendklemme nach EN 13411-6, bei dynamischen Lasten, z. B. Abhängung von Lautsprechern nur mit Seilklemme, Frosch nach EN 13411-5
- Pressklemmen nach DIN 3093 nur mit Kausche nach DIN 3090

### Unzulässige Anschlagmittel

- Drahtseile ohne Zulassung
- Ummantelte Drahtseile
- Langgliedrige Ketten - innere Länge des Kettengliedes > dreifacher Nenndurchmesser des Kettenmaterials -
- Nicht geprüfte Ketten

- Kabelbinder
- Textile Lastschlaufen ohne Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit oder ohne Benutzung einer zusätzlichen Sicherung, Safety, aus Drahtseil oder Kette
- Beschädigte Anschlagmittel, z. B. geknickte Seile, Lastschlaufen mit beschädigter Ummantelung, Lastschlaufen ohne Etikett/Anhänger
- Drahtseilhalter ausgenommen: Drahtseilhalter mit BGV-Prüfzertifikat-Aufkleber nach Rücksprache mit der zuständigen Vertragsfirma der Veranstalterin

#### Unzulässige Tragmittel

- Ketten-Motore nach BGV D8 ohne Sicherungsseil, d. h. nicht in Drahtseil oder Kette „tot gehängt“

#### Unzulässige Verbindungsmittel

- Karabinerhaken unverschraubt
- Karabinerhaken verschraubt
- Offene Haken
- Spannschlösser offene Form nach DIN 1480
- Schnellverbindungsmitglied mit Überwurfmutter Kettennotglied ohne Tragfähigkeitsangabe
- Textilschlaufen als Verbindung zwischen zwei Traversenteilen
- Weitere Verbindungsmittel ohne Angabe der Tragfähigkeit

#### Unzulässige Seilendverbindungen

- Seilklemmen, Frösche, auch Seilklemmen nach EN 13411-5
- Seilklemmen, Frösche nach DIN 741

## Standbauten und Exponate im Freigelände

#### Genehmigungspflichtige Standbauten

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände müssen die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung, BayBO, sowie der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten, FIBauR und der DIN EN 13872, Fliegende Bauten – Zelte und DIN EN 13814, Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks in den jeweils gültigen Fassungen erfüllen.

#### Aufstellung von Exponaten

Exponate mit einer Höhe von mehr als 10 m müssen vorher von der Veranstalterin genehmigt werden.

Bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von 50 m<sup>2</sup> oder eine Höhe von 5 m überschreiten, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Veranstalterin gestattet. In jedem Fall ist ein Standsicherheitsnachweis für genehmigungspflichtige Standbauten nach BayBO und FIBauR in der jeweils gültigen Fassung, z. B. mehrgeschossige Bauten und Containernanlagen, Zelte ab einer Größe von 75 m<sup>2</sup>, Bühnen, Überdachungen, zu erbringen.

#### Standsicherheit

Alle Standbauten und Exponate im Freigelände sind standsicher zu errichten. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aussteller verantwortlich, die örtlichen Gegebenheiten, wie Bodenbelastung und anzunehmende Windlasten sind zu beachten.

#### Verkehrslasten/Lastannahmen

Für mehrgeschossige Standbauten sind die in den Technischen Richtlinien genannten Verkehrslasten für Geschoßdecken, Treppen und Geländer nach DIN EN 1991-1-1 Tabelle 6.1 DE anzusetzen.

#### Windlasten

Bei allen Standbauten und Exponaten im Freigelände sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach DIN EN 1991-4 –2010, in Verbindung mit DIN-EN 1991-1-4/NA, 2010 für alle tragenden Überdachungen und Außenwände nachweislich zu berücksichtigen.

Folgende Staudrucksätze sind zu berücksichtigen:

Standbauhöhe bis 10 m:  $q = 0,65 \text{ kN/m}^2$

Alternativ sind Windlasten nach DIN EN 1991-1-4 mit folgenden standortbezogenen Kennwerten zu ermitteln:

Feuchtwangen: Geländehöhe < 600 m über NN  
Windzone 1  
Basisgeschwindigkeit: 22,5 m/s  
Geschwindigkeitsdruck: 0,32 kN/m<sup>2</sup>

Das Freigelände ist in Geländekategorie III, einzustufen.

Abweichend davon sind Fliegende Bauten mit vermindertem Staudruck nach DIN EN 13782, 2006 nachweisbar

Standbauhöhe bis 5 m:  $q_{red} = 0,5 \text{ kN/m}^2$

#### Betriebseinstellung

Bei Betriebseinstellung sind nachfolgende Maßnahmen unverzüglich durch den Aussteller vorzusehen:

1. Sicherung der Standbauanlagen und Exponate, gem. Auflagen der Ausführungsgenehmigung bzw. der Betriebsanleitung,
2. komplette Räumung des Standes von Messebesuchern, Standgästen und -personal,
3. ggf. Räumung der gesamten Freifläche und unverzügliches Aufsuchen der Messehalle nach Aufforderung und Anleitung des Sicherheitspersonals der Veranstalterin.

#### Einbringung von Fundamenten und Eintreiben von Erdnägeln

Für jegliche Fundamentierungsarbeiten und das Eintreiben von Erdnägeln sind Pläne, aus denen die genaue Lage und Größe der Fundamente zu ersehen ist, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Veranstalterin einzureichen. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, alle Einbauten nach Messeschluss restlos zu beseitigen. Bohrlöcher, Löcher von Erdnägeln sind nach Abbau fachgerecht zu schließen.

#### Übergabe der Standflächen nach Abbauende

Bis zum festgesetzten Abbautermin sind sämtliche Ausstellungsflächen im ursprünglichen Zustand der Veranstalterin zu übergeben. Hierzu sind die Flächen zur Rückgabe bei der Messeleitung zur Platzabnahme anzumelden. Die Plätze im Freigelände sind gegebenenfalls zu planieren und die durch Erdarbeiten aufgelockerten Flächen maschinell zu verdichten.

## Hallen- und Freigeländebeschreibung

#### Fußböden – Belastbarkeit – Tore

Das Befahren der Hallen ist möglich, darf jedoch nur im Schritt-tempo erfolgen. Die Installationskanäle sind in geschlossenem Zustand befahrbar. Die Tragkraft entspricht bei gleichmäßiger Flächenlast der jeweiligen allgemeinen Hallenbodenbelastung. Die ausgewiesene maximale Punktbelastung des Hallenbodens schließt den Bereich der Installationskanäle aus.

Halle	
Läng	105 m
Breite	35,5 m
Bruttoausstellungsfläche	ca. 3.727,50 m <sup>2</sup>
Hallenbodenbelag	Mehrschichtplatten
Zulässige Flächenlast	350 kg/m <sup>2</sup>
nicht gültig für Spartenkanalabdeckung	

Hallentore: Größe	
befahrbar	4,00 m x 4,00 m
Anschlussmöglichkeit:	
- Wasser	DN 18
- Abwasser	DN 50

#### Freiflächen

Breite der Fahrstraßen	3 m bis 4 m
Straßenbelag	Asphalt, Beton
Bodenbelag – Ausstellungsfläche	Schotterkiesgemisch
oder Schotterterrassen begrüntes Humus-Schottergemisch,	
partiell mit Splittanteil; Teilbereiche asphaltiert	
Zulässige Bodenbelastung	20 t/m <sup>2</sup> , 200 kN/m <sup>2</sup> bis 50 t/m <sup>2</sup>
Anschlussmöglichkeit:	
- Wasser	DN 25/min 3,5 bar
- Abwasser	DN 100